



Statuten des Schweizerischen Fachverbandes der Hauswarte SFH

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen

- Schweizerischer Fachverband der Hauswartinnen und Hauswarte (SFH)
- Association Suisse des Concierges (ASC),
- Associazione Svizzera Custodi d'immobili (ASCI),
- Associazion Svizzer da Pedels (ASP),

nachfolgend «SFH» genannt, besteht eine Berufs- und Fachorganisation als Verein im Sinne der Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Sitz

Sitz des SFH ist der Ort der Geschäftsstelle oder subsidiär der Wohnort der Präsident/des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

¹ Der SFH ist der Dachverband der Organisationen der Hauswartinnen und Hauswarte in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

² Er vertritt die allgemeinen Interessen des Berufsstandes des Hauswartes/der Hauswartin und deren eng verwandten Berufe.

³ Er fördert das Ansehen und die Qualität des Berufs des Hauswartes/der Hauswartin und fördert namentlich die fachliche Weiterbildung. Dabei arbeitet er mit Partnerorganisationen zusammen und kann sich in Prüfungsträgerschaften und weiteren Organisationen engagieren.

⁴ Er ist politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft/Organisation

Art. 4 Mitglieder

¹ Mitglieder des SFH sind die Regionalfachverbände.

² Natürliche Personen können nicht Mitglied sein.

³ Die Mitglieder sind im Anhang 1 der Statuten aufgeführt.

Art. 5 Aufnahme neuer Mitglieder

¹ Neue Regionalfachverbände haben ein schriftliches Gesuch um Aufnahme in den SFH einzureichen. Sie müssen mindestens über 30 Mitglieder verfügen.

² Die Delegiertenversammlung (DV) beschliesst über die Aufnahme auf Antrag der Geschäftsführung (GF).

Art. 6 Austritt

¹ Ein Regionalfachverband kann auf Beschluss seines obersten Organs aus dem SFH austreten.

² Der Austritt hat unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr und unter Beilage des Protokolls des obersten Organs auf Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen.

³ Mit dem Austritt verliert der Regionalfachverband sämtliche Ansprüche auf ein allfälliges Verbandsvermögen. Seine Mitglieder können auch keine Dienstleistungen des SFH mehr beanspruchen.



Art. 7 Ausschluss

Bei grober Zuwiderhandlung gegen den Verbandszweck kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Der Entscheid wird auf Antrag der GF durch die DV getroffen. Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten.

Art. 8 Statuten der Regionalfachverbände

¹ Die Statuten der Regionalfachverbände tragen die Ziele und Zwecke des SFH mit.

² Änderungen der Statuten der Regionalfachverbände sind durch die GF zu genehmigen.

III. Organe

Art. 9 Organe

Die Organe des SFH sind

- a) Delegiertenversammlung (DV)
- b) Geschäftsführung (GF)
- c) Konferenz der Regionalfachverbände (KR)
- d) Kontrollstelle

a) Delegiertenversammlung (DV)

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die DV ist das oberste Organ des SFH und übt die strategische Führung des Verbandes aus. Sie setzt sich aus den Delegierten der Regionalfachverbände und allenfalls weiteren verwandten Organisationen gemäss Art. 4 zusammen. Die Zahl der den Regionalfachverbänden zustehenden Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder am Ende des vorhergehenden Geschäftsjahres.

² Jeder Regionalfachverband hat Anspruch auf mindestens zwei Delegierte. Hat er mehr als 100 Mitglieder, so hat er pro weiteres volles Hundert Anspruch auf eine/n weitere/n Delegierte/n.

Art. 11 Zeitpunkt, Einberufung

¹ Die ordentliche DV findet jährlich in der Regel bis Ende April statt.

² Die DV ist mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag einzuberufen.

³ Ausserordentliche DV können auf Ersuchen eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

⁴ Mit der Einberufung zur DV sind die zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben. Anträge zuhanden der DV sind schriftlich bis spätestens 60 Tage vor der DV bei der Präsidentin/beim Präsidenten einzureichen.

Art. 12 Aufgaben/Kompetenzen

Die DV ist für folgende Beschlüsse zuständig:

- a) Änderung der Verbandsstatuten
- b) Wahl der GF und daraus das Präsidium
- c) Wahl der Kontrollstelle
- d) Genehmigung des Jahresberichts
- e) Genehmigung der Jahresrechnung
- f) Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrags an den SFH
- g) Genehmigung des mehrjährigen Tätigkeitsprogramms (rollende Mehrjahresplanung)
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des SFH
- j) alle weiteren nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesene Geschäfte



Art. 13 Leitung und Stimmrecht

¹ Die Präsidentin/der Präsident – im Verhinderungsfall die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder ein Mitglied der GF – leitet die DV.

² Die Mitglieder der GF sind nicht stimmberechtigt, ausser sie nehmen ein Delegiertenstimmrecht ihrer Mitgliedsorganisation gemäss Art. 4 wahr.

³ Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften des Vereinsrechts gemäss ZGB.

b) Geschäftsführung (GF)

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Die GF besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, davon einer Präsidentin/einem Präsidenten.

² Bei der Zusammensetzung ist auf die regionale Ausgewogenheit zu achten.

³ GF-Mitglieder können gleichzeitig den Führungsgremien von Mitgliedsverbänden angehören.

Art. 15 Aufgaben

¹ Die GF ist für die operative Führung des SFH, die Umsetzung der Beschlüsse der DV und der strategischen Ausrichtung des SFH zuständig.

² Die Aufgaben der GF sind in einem Geschäftsreglement umschrieben. Für die Geschäftsführung kann sie eine Geschäftsstelle beauftragen.

Art. 16 Entschädigung

Die Tätigkeit in der GF wird entschädigt. Die GF erlässt dazu ein Entschädigungsreglement, welches auch die Entschädigungen für Tätigkeiten von Vertretungen des SFH in externen Gremien regelt.

c) Konferenz der Regionalfachverbände (KR)

Art. 17 Zwecke und Zusammensetzung

¹ Die KR setzt sich aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Regionalfachverbände zusammen.

² Die KR ist ein beratendes Organ. Sie bespricht alle wichtigen Geschäfte. Sie kann eigene Stellungnahmen zu Handen der DV beschliessen.

³ Die KR genehmigt die Wahlvorschläge der GF für sämtliche SFH-Vertretungen in externen Organisationen, namentlich in den Prüfungs-Trägerschaften. Für eine Nicht-Genehmigung eines Wahlantrags braucht es eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

⁴ Die KR tagt mindestens einmal pro Jahr oder bei Bedarf. Sie wird auf Antrag der GF oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder unter Angabe des Themas einberufen.

⁵ In der KR hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Präsidien der Mitglieder können sich vertreten lassen.

d) Kontrollstelle

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der DV Bericht. Sie stellt Antrag über Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung der GF.



² Sie wird durch eine juristische Person oder durch mindestens zwei natürliche Personen ausgeübt.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des SFH bestehen namentlich aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Erträgen aus Verbandsaktivitäten
- Zuwendungen

Art. 20 Beiträge der Fachverbände

Jeder Mitgliedsverband entrichtet einen von der DV zu beschliessenden Beitrag pro Mitglied. Als Stichtag für den Mitgliederbestand gilt jeweils der Beginn des Geschäftsjahres (1. Januar).

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeit des SFH ist nur dessen Vermögen haftbar, jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Amtsdauern

¹ Es gelten folgende Amtsdauern:

- GF: 4 Jahre
- Delegierte in Trägerschaften: 4 Jahre
- Kontrollstelle: 2 Jahre

² Wiederwahl ist möglich.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23 Auflösung

¹ Die Auflösung des SFH erfordert eine Zweidrittelmehrheit der an der DV anwesenden Delegierten.

² Über die Art und Weise der Auflösung und die Verwendung von vorhandenem Verbandsvermögen bestimmt die DV.

Art. 24 Übergangsbestimmung

Das Inkrafttreten von Art. 22 Abs. 3 ist in der Kompetenz der GF.

Die vorliegenden Statuten wurden an der DV vom 28. Oktober 2023 beschlossen und treten per sofort in Kraft.



Anhang 1 zu den Statuten

In Umsetzung von Artikel 4 Abs. 3 umfasst der Verband gemäss Genehmigungsbeschluss der Statuten an der Delegiertenversammlung vom 28. Oktober 2023 folgende Mitglieder:

- Fachverband Aargauischer Hauswarte
- Hauswarteverband Region Basel
- Kantonal-Fachverband Bernischer Hauswarte
- Bündner Fachverband der Hauswarte
- Hauswarte Fachverband Innerschweiz
- Luzerner Hauswarte-Fachverband
- Solothurner Fachverband der Hauswarte
- Fachverband der Hauswarte St. Gallen - Appenzell - Liechtenstein - Glarus
- Fachverband Thurgauer Hauswarte
- Fachverband Zürcher Hauswarte
- Association Romande des Concierges
- Associazione Ticinese Custodi d'Immobili

Uster, 28. Oktober 2023